



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

BKK Bundesverband GbR

Bundesministerium für Gesundheit

Aufsichtsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1648

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL Thimo.Hein@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Hein

DATUM 25. Oktober 2010

AZ **II3 - 5113.0-1378/2001**

(bei Antwort bitte angeben)

**Auswirkung des Handlungsleitfadens Primärprävention des GKV-Spitzenverbandes in der Fassung vom 27. August 2010**

**- Änderungsbedarf der Satzungsregelungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband hat gemäß § 20 Abs. 1 S. 3 SGB V eine überarbeitete Fassung des Handlungsleitfadens Prävention beschlossen, der nunmehr in der Fassung vom 27. August 2010 vorliegt.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde unter Punkt 5.2.1 die bisherige Empfehlung zu Umfang bzw. Anzahl der von der Kasse geförderten Maßnahmen als eine maximale Begrenzung festgelegt. Es dürfen gemäß Leitfaden nunmehr maximal zwei Maßnahmen pro Versichertem je Kalenderjahr (aus unterschiedlichen Handlungsfeldern) gefördert werden. Eine Wiederholung von identischen Maßnahmen im Folgejahr ist auszuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Begrenzung zwingend umzusetzen ist und sowohl die von der Kasse selbst erbrachten als auch die von Fremdanbietern durchgeführten Maßnahmen betrifft.

Da das bisher bestehende Ermessen bei der Gestaltung der Satzungsregelungen i.R.v. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V hinsichtlich der maximalen Maßnahmenförderung durch den Leitfaden begrenzt wird, sind Satzungsregelungen, die andere (höhere) Förderungs- oder Zuschussregelungen enthalten, entsprechend der Vorgaben des aktuellen Leitfadens bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben des Leitfadens unabhängig von der jeweiligen aktuell bestehenden Satzungsregelung bereits jetzt zu beachten sind.

Wir bitten insofern um Bestätigung und um Mitteilung, bis wann die entsprechende Satzungsregelung angepasst sein wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Beckschäfer

Beglaubigt:

Verw.-Angest.